

**Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale
Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow,
Vehlitze, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg
(Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am **21.09.2011** folgende **1. Änderung** beschlossen:

I. Sachliche Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitze, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) vom 30.09.2009 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird § 4 a – Erhöhte Gebühr – mit nachfolgender Formulierung neu aufgenommen:

- (1) Bei Grundstücken, von denen auf Grund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Schmutzwassergebühr in Form eines Starkverschmutzer-Zuschlages erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Schmutzwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) – den Wert von 800 mg/l übersteigt.
- (3) Anhand der mit dem Schmutzwasser eingeleiteten Tagesfracht des CSB wird das dementsprechende Äquivalent an Einwohnerwerten berechnet. Aus der Jahresschmutzwassermenge (abzüglich der industriellen Einleitungen) des Eigenbetriebes und der Einwohnerzahl zum 30.06. des Veranlagungsjahres wird der mittlere tägliche Schmutzwasseranfall pro Einwohner errechnet. Die für die Berechnung des Starkverschmutzer-Zuschlages benötigte anrechenbare Schmutzwassertagesmenge berechnet sich aus dem Produkt des Äquivalentes an Einwohnerwerten und dem ermittelten Schmutzwasseranfall pro Einwohner und Tag.
Der Starkverschmutzer-Zuschlag (SVZ) errechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{SVZ} = \text{anrechenbare SW-Tagesmenge} * \text{Einleitstage} * \text{Arbeitspreis (KA)}^1$$

¹Variabler Arbeitspreis pro m³ Abwasser der Kläranlage für die am Kläranlagenzulauf gemessene Abwassermenge auf der Grundlage des 2. Nachtrages zum Einleitvertrag zwischen der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern vom 23.12.2002.

- (4) Der Berechnung wird der Mittelwert der CSB-Konzentration zu Grunde gelegt, der durch die Stadt Gommern auf Kosten des Gebührenschuldners im Veranlagungsjahr auf Grund eines Messprogramms ermittelt wird. Bei der Jahresschmutzwassermenge bis zu 10.000 m³ kann die Probe gemäß DIN 38401-11 als Tagesdurchschnittsprobe, als 2-Stunden-Durchschnittsprobe oder als qualifizierte Stichprobe am Ablauf des jeweiligen Anschlussnehmers entnommen werden. Für die Bildung des Jahresmittelwertes sind mindestens 2 Messungen erforderlich. Beträgt die Jahresschmutzwassermenge mehr als 10.000 m³, sind mindestens 4 Messungen, bestehend aus jeweils 6 aufeinander folgenden zeitproportionalen Tagesdurchschnittsproben, am Ablauf des jeweiligen Anschlussnehmers durchzuführen. Die Stadt bestimmt Zeitpunkt und Anzahl der Probenahme und informiert den Einleiter über die Probenahme. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Soweit im Einzelnen für einen Teil des Veranlagungsjahres bzw. zu Beginn einer Einleitung nicht unmittelbar Messergebnisse vorhanden sind, kann auf Grund späterer Messungen im Folgejahr eine Übernahme des Messwertes erfolgen. Voraussetzung ist, dass sich keine wesentlichen Änderungen im Betriebsablauf des Gebührenpflichtigen ergeben haben. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten homogenisierten Probe. Wird während einer Messung

an der gleichen Einleitstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

- (5) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festlegungen getroffen:
- a) Die gemessene CSB-Konzentration gilt für das Veranlagungsjahr. In jedem nachfolgenden Veranlagungsjahr hat eine erneute Messung zu erfolgen. Dies gilt sowohl bei Jahresschmutzwassermengen bis zu 10.000 m³ als auch für Mengen darüber.
 - b) Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge nach § 2 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermenge auf die einzelnen Einleitstellen verteilt.
- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt die Stadt auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Messung durch. Die veränderten Messergebnisse werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung in der Jahresgebührenschild berücksichtigt.

2. Der § 13 erhält folgenden Wortlaut:

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Sollten einzelne Regelungen durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtsunwirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen und dass grundsätzlich von der Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile auszugehen ist, gilt generell.

3. Der bisherige § 13 wird zu § 14

II. Inkrafttreten § 14

Die erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) vom 30.09.2009 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gommern, den 22.09.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 15 vom 28.10.2011